

Hansestadt Salzwedel

1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2

Zusammenfassende Erklärung

1. Ziel und Genese der Planung

Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem ehemaligen Bodenabbaugebiet sowie einer militärischen Konversionsfläche.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 beschlossen, für Bereiche nördlich der bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes auf dem Fuchsberg den Flächennutzungsplan (wirksam seit 24.06.2020) zu ändern.

Die Planung durchlief die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Oktober und November 2021.

Auf der Grundlage der durch den Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 23.11.2022 bestätigten Entwürfe der 1. Flächennutzungsplanänderung erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Januar 2023 – Februar 2023) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Dezember 2022 – Januar 2023).

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren.

2. Umweltrelevante Fachgutachten

- Begründung zur FNP-Änderung, Teil II Umweltbericht (ELBBERG)
- Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben PVA Salzwedel-Fuchsberg 2 (ÖKOTOP GbR, 15.12.2020)
- Maßnahmenkonzept zum Artenschutz für das Vorhaben: PV Salzwedel-Fuchsberg 2 (ÖKOTOP GbR, 29.06.2021)
- Biotoptypenkarte (ELBBERG, 10.08.2022)

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf Ebene der parallel durchgeführten B-Plan-Aufstellung ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesichert und konkret festgelegt werden die Ausgleichsmaßnahmen nachgeordnet entweder durch Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan für die Photovoltaik-Anlage.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und eine private Stellungnahme eingegangen.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat darauf hingewiesen, dass in die Übersicht der Gesetze und Verordnungen in der Begründung Teil II (Umweltbericht) das Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen ist. Eine Ergänzung wurde vorgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der BUND Sachsen-Anhalt Bedenken geäußert. Die vorliegenden Pläne berühren laut Stellungnahme im erheblichem Umfang Belange des Naturschutzes. Aus Sicht des BUND sind die Planungen nicht mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vereinbaren und daher rechtswidrig und unzulässig. Weiter wurde ausgeführt, dass mit der geplanten Errichtung der Photovoltaikanlage Fortpflanzungsstätten und Lebensräume zahlreicher streng geschützter Arten unwiederbringlich zerstört würden.

Auf der Ebene der FNP-Änderung sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, die zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet vorkommenden Arten dienen. Die Maßnahmenflächen wurden durch Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan für die Photovoltaik-Anlage gesichert und konkret festgelegt. Die Belange des Naturschutzes und Artenschutzes sind hinreichend in der Planung beurteilt und beachtet worden. Die Planungen sind mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vereinbar.

Die übrigen Stellungnahmen betrafen lediglich Hinweise, die zu keiner Änderung der Unterlagen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans geführt haben, sondern des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 17.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

5. Aufstellung des Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken sowie Konversionsflächen sind zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigt.

Im Rahmen der Raumordnerischen Verträglichkeitsstudie wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann.

Der Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bildet im Ranking die günstigste Realisierungsmöglichkeit. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Darstellungen der FNP-Änderung. Sie sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander.

Salzwedel, 24.10.2023